

Entwurf Verordnung

zur 9. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte vom 18. Juni 2007 vom

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), - SGV. NRW. 7113) -, in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am folgende Verordnung zur 9. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, 15.04.2018, im Stadtteil Westbevern
2. am Sonntag, 06.05.2018, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)
3. am Sonntag, 09.09.2018, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße sowie zusätzlich Westbeverner Straße)
4. am Sonntag, 07.10.2018, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)
5. am Sonntag, 09.12.2018, im Stadtteil Westbevern
6. am Sonntag, 16.12.2018, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.